

Statuten

vom 2. April 2005



**Jodlerklub
vom Ägerital
Gegründet 1943**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	5
IV. Finanzielles	7
V. Übrige Bestimmungen	8
VI. Schlussbestimmungen	9

Statuten	Randzeilen
I. Name, Sitz und Zweck <p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen „Jodlerklub vom Ägerital“ gegründet 1943, mit Sitz in Unterägeri ZG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.</p>	Name Sitz
Artikel 2 <p>Der „Jodlerklub vom Ägerital“ bezweckt unter seinen Mitgliedern die Förderung und Pflege des Volks- und Jodelliedes, sowie die gegenseitige Kameradschaft</p>	Zweck
Artikel 3 <p>Der „Jodlerklub vom Ägerital“ ist politisch und konfessionell neutral</p>	
II. Mitgliedschaft <p>Artikel 4</p> <p>Der Jodlerklub besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Den Aktivmitgliedern ist es ohne Zustimmung des Vorstandes untersagt, einem anderen Jodlerklub anzugehören oder bei einem anderen Jodlerklub aktiv mitzuwirken.</p>	Mitgliederkategorien Pflichten
Artikel 5 <p>Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheiden die Aktivmitglieder des Jodlerklubs in offener oder geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme in den Jodlerklub sind 4/5 Stimmen der anwesenden Aktiven nötig. Bei einem Wiedereintritt findet in der Regel keine Abstimmung statt. Über das Vorgehen entscheidet der Vorstand.</p>	Aufnahme

<p>Artikel 6</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche dem Jodlerklub ohne Unterbruch mindestens 15 Jahre angehört haben. Die Generalversammlung kann ein Mitglied oder eine dem Jodlerklub nahe stehende Person vorzeitig zum Ehrenmitglied ernennen, wenn diese sich um den Jodlerklub besonders verdient gemacht oder für den Jodlerklub spezielle Leistungen erbracht hat.</p> <p>Zu Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich für den Jodlerklub verdient gemacht haben.</p> <p>Der Antrag auf Verleihung der Ehren- oder Freimitgliedschaft geht vom Vorstand aus und wird durch das einfache Stimmenmehr der Generalversammlung entschieden.</p> <p>Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Jodlerklubs werden. Voraussetzung dafür ist die Bezahlung eines Jahresbeitrages dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>Ehrenmitglied</p> <p>Freimitglied</p> <p>Passivmitglied</p>
<p>Artikel 7</p> <p>Der Austritt geschieht durch schriftliche Eingabe an den Vorstand. Austrittserklärungen von Aktiven bedürfen besonderer Gründe, beispielsweise dauernde Krankheit, vorgerücktes Alter, Berufspflichten oder Wegzug. Andernfalls können sie nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Ankündigungsfrist geltend gemacht werden. Der Austrittende hat restrierende und laufende Beiträge und Bussen zu bezahlen.</p> <p>Mitglieder, die dem Ruf und Ehre des Jodlerklubs schaden oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorausgegangener Mahnung vom Vorstand aus dem Jodlerklub ausgeschlossen werden. Es findet in diesem Falle eine geheime Abstimmung statt, bei der das 2/3 Stimmenmehr entscheidet.</p> <p>Mitglieder, die an aufeinander folgenden Proben unentschuldigt fernbleiben, sind zu warnen und im Falle von Nichtbeachtung auszuschliessen.</p>	<p>Ende Mitgliedschaft</p> <p>Austritt</p> <p>Ausschluss</p>

<h3>III. Organisation</h3> <h4>Artikel 8</h4> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Liederkommission 4. Die Rechnungsrevisoren 	Organe
<h4>Artikel 9</h4> <p>Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der Generalversammlung.</p>	Vereinsjahr
<h4>Artikel 10</h4> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet alljährlich statt. Eingeladen werden Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.</p> <p>Sie behandelt die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte in der Regel in nachstehender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Appell 2. Protokoll der letzten Generalversammlung 3. Jahresbericht 4. Genehmigung der Jahresrechnung 5. Bericht der Rechnungsrevisoren 6. Mutationen 7. Festsetzung der Beiträge 8. Genehmigung des Budget 9. Festsetzung des freien Kredites für den Vorstand 10. Wahlen <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vorstand c) Liederkommission d) Rechnungsrevisoren 11. Jahresprogramm 12. Ehrungen und Ernennungen 13. Verschiedenes <p>Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge mündlich oder schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung einzubringen.</p>	Generalversammlung Traktanden Anträge

<p>Nur Aktive haben das Stimmrecht. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Aktiven. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Die Generalversammlung ist nur bei Mindestanwesenheit von 2/3 der Aktivmitglieder beschlussfähig.</p> <p>An einer mangels dieser Voraussetzungen nötig wendenden zweiten Versammlung ist das relative Mehr der Anwesenden massgebend.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Beschlussfähigkeit</p>
<p>Artikel 11</p> <p>Bei Bedarf kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von 1/3 der Aktivmitglieder einberufen.</p>	<p>Ausserordentliche Generalversammlung</p>
<p>Artikel 12</p> <p>Der Vorstand besteht mindestens aus drei bis maximal sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>a) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können sich nach Ablauf der Amtszeit wieder zur Wahl stellen.</p> <p>b) Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber..</p>	<p>Vorstand</p> <p>Amtszeit</p> <p>Konstituierung</p>
<p>Artikel 13</p> <p>Der Vorstand vertritt den Klub nach Aussen. Es fallen ihm folgende Obliegenheiten zu:</p> <p>a) Behandlung der laufenden Geschäfte</p> <p>b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der GV</p> <p>c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der GV</p> <p>d) Verwaltung des Klubvermögens</p>	<p>Obliegenheiten des Vorstandes</p>

<p>e) Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie der verschiedenen Anträge an die GV. Vorbereitung aller an der GV zu behandelnden Geschäfte</p> <p>f) Aufsicht über sämtliche Klubanlässe</p> <p>g) Erstellung und Handhabung der Pflichtenhefte für die Vorstandsschagen</p>	<p>Pflichtenheft</p>
<p>Artikel 14</p> <p>Die Liederkommission besteht in der Regel aus dem Dirigenten, ev. dem Vizedirigenten und je einem Vertreter aus jedem Stimmregister. Sie wird von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Mitglieder können sich nach Ablauf wieder zur Wahl stellen.</p> <p>Die Liederkommission bestimmt die Liederwahl und deren Neuanschaffung.</p>	<p>Liederkommission</p> <p>Amtsdauer</p> <p>Aufgaben</p>
<p>Artikel 15</p> <p>Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung gewählt.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Mitglieder können sich nach Ablauf wieder zur Wahl stellen.</p> <p>Den Rechnungsrevisoren steht die Prüfung der Jahresrechnung auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. Sie erstatten darüber zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Rechnungsrevisoren</p> <p>Amtsdauer</p> <p>Aufgaben</p>
<p>IV. Finanzielles</p> <p>Artikel 16</p> <p>Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträgen der Aktiven, welche je nach Bedarf beschlossen werden können b) Beiträgen der Passiven c) Einnahmen aus Veranstaltungen d) allfälligen Legaten und Geschenken e) übrige Einnahmen und Erträge 	<p>Einnahmen</p>

<p>Artikel 17</p> <p>Die ordentlichen Ausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besoldung des Dirigenten b) Anschaffung von Liedmaterial c) übrige laufende Ausgaben 	<p>Ausgaben</p>
<p>Artikel 18</p> <p>Dem Vorstand wird jeweils an der GV ein freier Kredit bewilligt. Ausgaben, die diesen Kredit übersteigen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.</p>	<p>Freier Kredit</p>
<p>Artikel 19</p> <p>Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Klubvermögen ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.</p>	<p>Haftbarkeit</p>
<p>V. Übrige Bestimmungen</p> <p>Artikel 20</p> <p>Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied die Statuten anzuerkennen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane. Unkenntnis oder Nichtbeachtung der betreffenden Bestimmungen gelten nicht als Entschuldigung.</p>	<p>Abgabe Statuten</p>
<p>Artikel 21</p> <p>In der Regel findet wöchentlich eine Gesangsprobe statt, in der auch laufende Geschäfte behandelt und erledigt werden können. Vor öffentlichen Darbietungen und Anlässen können vom Dirigenten oder vom Vorstand Spezialproben angeordnet werden.</p>	<p>Proben</p>

<p>Artikel 22</p> <p>Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin bis $\frac{1}{2}$ Jahr Dispens erteilen. Bei Ausnahmefällen kann der Vorstand die Frist verlängern.</p> <p>Weiteres Fernbleiben von Proben nach Ablauf der Dispenszeit unterbricht die Aktivmitgliedschaft.</p>	<p>Dispens</p>
<p>Artikel 23</p> <p>Begründete Entschuldigungen müssen vor jeder Probe dem Dirigenten gemeldet werden.</p>	<p>Entschuldigungen</p>
<p>Artikel 24</p> <p>a) Der Jodlerklub besitzt für seine männlichen Aktivmitglieder eine Tracht, welche mit dem Erwerb der Aktivmitgliedschaft gratis zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Jedes Aktivmitglied ist dem Jodlerklub gegenüber für die zur Verfügung gestellten Gegenstände verantwortlich. Es hat diese beim Austritt oder Ausschluss unaufgefordert und in unversehrtem Zustand dem Jodlerklub zurückzugeben.</p> <p>Bei offensichtlich unsachgemässer Behandlung, fahrlässiger oder boshafter Beschädigung sowie Verlust haftet das Mitglied für den entstandenen Schaden.</p> <p>b) Für die Tracht der weiblichen Aktivmitglieder wird ein jährlicher Beitrag abgegeben.</p>	<p>Tracht</p> <p>Trachtenbeitrag</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 25</p> <p>Die geltenden Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden, wenn diesbezüglich Anträge mindestens 14 Tage zuvor schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.</p> <p>Die Statutenrevision kann nur mit 2/3 Stimmenmehr beschlossen werden.</p>	<p>Statutenänderung</p>

<p>Artikel 26</p> <p>Die Auflösung des „Jodlerklub vom Ägerital“ kann nur beschlossen werden, wenn ihm weniger als fünf Aktivmitglieder angehören. Im Weiteren gelten die Bestimmungen laut Art. 76 und Art. 77 des ZGB.</p> <p>Der Beschluss für die Auflösung hat durch eine ausserordentliche Generalversammlung zu erfolgen.</p> <p>Ein allfällig vorhandenes Klubvermögen ist nach Regulierung der Klubverbindlichkeiten (Verein) der Einwohnergemeinde Unterägeri ZG, bis zur Gründung eines unter dem gleichen Namen und Zweck sich später bildenden Jodlerklubs in Verwahrung zu geben.</p> <p>Dieser Artikel muss in die Statuten des sich neu bildenden Jodlerklubs aufgenommen werden.</p>	<p>Auflösung</p>
<p>Artikel 27</p> <p>Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 2. April 2005 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.</p>	<p>Entschuldigungen</p>
<p>Für die Statutenkommission</p> <p>Der Präsident Herbert Iten</p> <p>Mitglieder Ursi Müller Armin Schönmann Martin Aeschlimann Josef Schatt</p> <p>Genehmigt von der Generalversammlung des Jodlerklub vom Ägerital am 2. April 2005 in Unterägeri</p> <p>Für den Jodlerklub vom Ägerital</p> <p>Herbert Iten Ursi Müller Präsident Aktuarin</p>	<p>Genehmigung</p>